

---

## ECO-Post

- Meldungen aus Umwelt-, Energie- und Verbraucherpolitik
- 

<b>Editorial .....</b>	<b>2</b>
<b>International .....</b>	<b>2</b>
US-Repräsentantenhaus verabschiedet Klima- und Energiegesetz .....	2
Dreierlösung für IRENA: Hauptsitz wird Abu Dhabi .....	3
<b>Europa .....</b>	<b>4</b>
Umweltrat einigt sich auf IVU-Richtlinie .....	4
Weniger Stromverbrauch bei externen Netzteilen .....	4
Online-Konsultation zur Bewertung des EU-Aktionsplans für Energieeffizienz .....	5
Neue Schadstoffgrenzwerte für Lkw vom EU-Ministerrat festgelegt .....	6
EU-Kommission will Vorgaben zum CO <sub>2</sub> -Ausstoß von leichten Nutzfahrzeugen machen .....	6
EuGH zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Abfallentsorgung .....	7
Darf Umweltverband gegen Kraftwerksbau klagen? .....	8
Kommission schlägt neue Verordnung für Biozidprodukte vor .....	8
Artenschwund hat wirtschaftliche Auswirkungen .....	9
ETS-Novelle in Kraft getreten .....	10
Erneuerbare-Energien-Richtlinien im Amtsblatt der EU veröffentlicht .....	10
Qualität deutscher Badegewässer im EU-Vergleich Spitze .....	10
<b>Bund .....</b>	<b>11</b>
Bundestag beschließt Restbestände des Umweltgesetzbuchs .....	11
CCS-Gesetz in dieser Legislaturperiode gescheitert .....	11
BMU-Forschungsvorhaben „Weitere Vereinfachung des Abfallsrechts“ .....	12
Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Altpapierentsorgung .....	14
VG Münster bestätigt DIHK-Äußerungen zur Energiepolitik .....	14
Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung geplant .....	15
ADAC-Untersuchung zur Wirksamkeit von Umweltzonen .....	15
Umweltbundesamt veröffentlicht Hintergrundpapier zur Feinstaubbelastung .....	16
Weniger Feinstaub durch moderne Kleinf Feuerungsanlagen .....	16
Energieeffizientes Büromaterial senkt Kosten .....	17
Internet Plattform „BUILT UP“ informiert über Energiesparpotenzial bei Gebäuden .....	18
Zukunftspreis Alternative Antriebstechniken 2010 ausgeschrieben .....	18
UBA-Broschüre zu Klimawandel und marinen Ökosystemen erschienen .....	18
<b>Länder .....</b>	<b>19</b>
IHK-Innovationstour zu Biomasse-Verflüssigung am 23. September 2009 in Hamburg .....	19
Bundesumweltministerium fördert Biomasse-Pilotprojekt .....	19
Auszeichnung für vorbildliches Mobilitätsmanagement .....	20
<b>Veranstaltungen .....</b>	<b>20</b>
Einstiegerseminar: CO <sub>2</sub> -Minderungsprojekt und Kyoto-Protokoll .....	20

---

## Editorial

---

Neues beim Bodenschutz: Die tschechische EU-Ratspräsidentschaft hat die Bodenschutzrahmenrichtlinie – entgegen ursprünglicher Planung – nicht zur Abstimmung gebracht, sondern nur einen „Fortschrittsbericht“ abgegeben. Denn ein Konsens über die Richtlinie aus dem Jahr 2006 ist unter den Mitgliedstaaten immer noch nicht in Sicht. Der Streit hat eine lange Vorgeschichte: Im Dezember 2007 hatte eine Sperrminorität aus fünf Mitgliedstaaten das Verfahren gestoppt. Neben Deutschland sprachen sich damals Österreich, Frankreich, die Niederlande und Großbritannien gegen die Richtlinie aus. Diese Ländergruppe hält auch heute noch zusammen, weshalb die schwedische Ratspräsidentschaft, deren 6-Monats-Periode seit 1. Juli läuft, sich entschlossen hat, das Thema nicht anzufassen.

Die Gründe für die Blockadehaltung: Der Bodenschutz stellt in der Regel keinen grenzüberschreitenden Sachverhalt dar und kann von den Mitgliedstaaten selbst sinnvoller erledigt werden als von der Europäischen Union. Ein klassischer Fall, in dem das Subsidiaritätsprinzip greift. Außerdem regeln bereits andere europäische Vorschriften einzelne Aspekte des Bodenschutzes, z. B. in den Bereichen Wasser, Anlagenzulassung, Umgang mit gefährlichen Stoffen oder Abfallwirtschaft.

Besonders aufwändig ist der geplante „Bodenzustandsbericht“, der beim Verkauf von Grundstücken und bei der Änderung der Bodennutzung anzufertigen wäre. Die vorgesehenen Untersuchungen würden zu hohen Kosten und Erschwernissen für den Grundstücksverkehr führen. Ebenfalls kritisch: Kontaminierte Standorte sollen erfasst und in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Unter die kontaminierten Standorte fallen auch solche, die mit potenziell bodenkontaminierenden Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Nicht nur der administrative Aufwand würde groß, es würden auch gewerbliche Standorte unter Generalverdacht gestellt.

Die Europäische Kommission steht zwar auf dem Standpunkt, Deutschland mit seinem umfangreichen Bodenschutzrecht habe durch die neuen Regelungen keinen großen Änderungsbedarf. Gerade daher wäre zu befürchten, dass die Richtlinie die bisherigen Anstrengungen für den Bodenschutz nicht honoriert und zu nichts weiter als neuen Pflichten für Unternehmen und Verwaltungen führt.

So spricht viel dafür, auf eine Bodenschutzrahmenrichtlinie ganz zu verzichten. Stattdessen sollten auf der Basis einer europäischen Bodenschutzstrategie diejenigen Handlungsfelder identifiziert werden, in denen europäische Bodenschutznormen im Einzelfall sinnvoll und vor allem vom Subsidiaritätsprinzip gedeckt sind. Die Europäische Kommission kann jetzt die Gelegenheit nutzen, ihren Richtlinienvorschlag endgültig zurückzuziehen. (ilk)

---

## International

---

### **US-Repräsentantenhaus verabschiedet Klima- und Energiegesetz**

### **Senat wird im Herbst beraten**

Im US-Repräsentantenhaus ist am 26. Juni 2009 mit sehr knapper Mehrheit ein umfassendes Energie- und Klimaschutzpaket auf den

Weg gebracht worden, das Klimaschutzziele vorgibt, die Einführung eines US-weiten Emissionshandels ab 2012 sowie die Steigerung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien zum Ziel hat. Mit 219 zu 212 Stimmen wurde das Gesetzgebungspaket („American Clean Energy and Security Act of 2009“ oder – benannt nach den beiden Initiatoren im Repräsentantenhauses, den Demokraten Henry Waxman und Edward Markey – auch „Waxmann-Markey Bill“) verabschiedet. Die wesentlichen Inhalte sind:

**Emissionszertifikatehandel und Klimaziele:** Ab 2012 wird in den USA ein Emissionszertifikatehandel eingeführt. In den vom Emissionszertifikatehandel erfassten Sektoren sollen die Emissionen im Jahr 2020 gegenüber 2005 um 17 % gesenkt werden (in der EU ist im Emissionshandelssektor im selben Zeitraum eine Reduktion von 21 % vorgesehen). 2050 soll gegenüber 2005 eine Reduktion von 83 % erzielt werden. Bei der Frage der Zuteilung der Zertifikate wurde die Obama-Wahlkampf-Forderung nach einer 100 %-Versteigerung der Zertifikate nicht erfüllt. Nur 15 % der Zertifikate werden 2012 versteigert, 85 % werden kostenlos vergeben. Die Stromwirtschaft würde etwa 90 % der Zertifikate kostenlos erhalten. Eine Reserve von 1 % der Zertifikatsmenge wird bereitgehalten, um Preisaufschwünge zu begrenzen.

**Mindeststandards für erneuerbare Energien und Energieeffizienz:** Bis 2020 sollen die Energieversorger in jedem Bundesstaat einen Anteil erneuerbarer Energien an der verkauften Strommenge von mindestens 20 % erreichen. 5 Prozentpunkte hiervon können die Energieversorger durch Energieeinsparprogramme ersetzen. Heute beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien im US-Strommarkt knapp 10 %. Das Gesetzgebungspaket enthält zudem sich bis 2030 verschärfende Mindestenergieeffizienzstandards für Gebäude und Leuchtmittel.

**Investitionen in „saubere Energien-Technologien“:** Bis 2025 erhalten die Bundesstaaten hierzu 90 Mrd. US-\$, etwa für die Steigerung der Energieeffizienz. Darüber hinaus sollen 60 Mrd. US-\$ in Technologien zur Förderung der CCS-Technologien (Abspaltung und Lagerung von CO<sub>2</sub>) fließen, 20 Mrd. US-\$ werden in fortschrittliche Fahrzeugtechnologien, insbesondere Elektromobilität gelenkt. Mit 20 Mrd. US-\$ soll zudem die Grundlagenforschung verstärkt werden.

Der Senat wird im Herbst mit den Beratungen beginnen. Beide Kammern müssen sich auf einen gemeinsamen Entwurf einigen, bevor dieser dem US-Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt werden kann. Viele Beobachter gehen daher davon aus, dass ein US-Klimagesetz frühestens Anfang 2010 in Kraft treten kann. (DK)

## **Bonn erhält Innovations- und Technologiezentrum**

### **Dreierlösung für IRENA: Hauptsitz wird Abu Dhabi**

Nach langen Verhandlungen gibt es nun eine Dreierlösung für die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA): Abu Dhabi wird Sitz des Hauptquartiers der IRENA, Bonn wird Sitz des Innovations- und Technologiezentrums und Wien erhält ein Verbindungsbüro für Kontakte zur UN im Bereich Energie und zu

anderen internationalen Institutionen. Für den Aufbau des Innovations- und Technologiezentrums in Bonn wird Deutschland vier Millionen Euro und zusätzlich jährlich zwischen zwei und drei Millionen Euro bereitstellen. (Wus)

---

## Europa

---

### Grenzwerte abgeschwächt

#### Umweltrat einigt sich auf IVU-Richtlinie

Der [Umweltministerrat](#) hat am 25. Juni 2009 die von der Novelle der IVU-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an Grenzwerte für Industrieemissionen gegen die Stimme Deutschlands deutlich abgeschwächt. Sie müssen sich zwar am besten verfügbaren Stand der Technik („Best Available Techniques“ – BAT) zur Emissionsreduzierung orientieren, allerdings sollen die Vorgaben für bestehende Anlagen erst Ende 2020 verbindlich werden und nicht schon 2016, wie dies die Kommission ursprünglich angestrebt hatte. Zwischen 2016 und 2020 sollen noch nationale Ausnahmen von den Grenzwerten für bestimmte Schadstoffe wie NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub> und/oder Feinstaub möglich sein.

Das sog. „Europäische Sicherheitsnetz“, das das Europäische Parlament in erster Lesung einführen wollte, fand im Rat kein Gehör. Das EP hatte sich für technische Referenzstandards sowie weniger strenge Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen, ausgesprochen. Damit wollte es zu viele Ausnahmen, die nicht kontrollierbar sind, vermeiden.

Der Umweltrat wünscht sich zukünftig eine stärkere Rolle für die „European BAT Reference Documents“ (BREFs), in der Europäischen Gesetzgebung. In den BREFs werden die aktuell besten verfügbaren Techniken dokumentiert. Das Verfahren für die Annahme von BREFs wurde überarbeitet, so dass sichergestellt wird, dass sie in allen europäischen Amtssprachen verfügbar sind. Kurzfassungen der BREFs werden zunächst im Komitologieverfahren festgelegt, die Langfassung wird anschließend von der Kommission angenommen. Hat sie ein neues BREF herausgegeben, sollen die betroffenen Genehmigungen alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Einigung im Umweltrat kam überraschend, da im Vorfeld der Sitzung damit gerechnet wurde, dass das Verfahren von einer Sperrminorität, der auch Deutschland angehörte, blockiert werden würde. Durch ein Umschwenken der Niederländer während der Sitzung verlor die Gruppe aber die erforderliche Größe.

Die Richtlinie geht nun wieder zur 2. Lesung zurück ins Europäische Parlament. Der deutsche FDP-Abgeordnete Holger Kraemer aus Leipzig, Berichterstatter während der ersten Lesung, bemüht sich erneut um die Berichterstattung. (Wus)

### Fünfte Ökodesign-Verordnung in Kraft

#### Weniger Stromverbrauch bei externen Netzteilen

Für die Energieeffizienz von externen Netzteilen gelten zukünftig EU-weite Mindestanforderungen. Dies legt eine neue Verordnung der Europäischen Kommission fest, die kürzlich als fünfte Durchführungsmaßnahme der Ökodesign-Richtlinie in Kraft getreten ist. Die Vorschriften werden ab April 2010 für die Hersteller

und Importeure der entsprechenden Geräte verbindlich – und sollen bis 2020 zu Energieeinsparungen von 30 % führen.

Externe Netzteile sind externe Stromversorgungen, mit denen Funk- und Schnurlostelefone, Computer, Drucker und viele andere Haushalts- und Bürogeräte ausgestattet sind, damit ihnen die richtige Stromspannung zugeführt wird. Solche Netzteile müssen zukünftig folgende Ökodesign-Anforderungen erfüllen:

Ab April 2010 gelten Obergrenzen für die Leistungsaufnahme bei Nulllast und Mindestwerte für die durchschnittliche Effizienz im Betrieb. Diese Grenzwerte werden ab April 2011 noch einmal verschärft. Zudem werden in der Verordnung verbindliche Vorgaben für die Messungen gemacht sowie Informationspflichten der Hersteller festgelegt. Die Verordnung sieht für einige Geräte Ausnahmen vor. So gilt sie beispielsweise nicht für Batterieladegeräte oder Konverter für Halogenlampen.

Die [Verordnung für externe Netzteile](#) zählt zu einer Reihe von Durchführungsmaßnahmen, die zukünftig im Rahmen der sogenannten [Ökodesign-Richtlinie](#) erlassen werden. Mit Hilfe des Ökodesign-Konzepts soll der Energieverbrauch von bestimmten Produkten reduziert werden. Dafür werden Mindestanforderungen für Umweltverträglichkeit und Energieeffizienz festgelegt. Die Vorschriften erarbeitet die Kommission gemeinsam mit einem Expertengremium aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Solche produktspezifischen Ökodesign-Verordnungen sind dann unmittelbar gültig in allen Mitgliedstaaten und für die Hersteller und Importeure verbindlich. Sie müssen die Einhaltung der festgelegten Anforderungen mit dem CE-Kennzeichen nachweisen, ansonsten dürfen sie ihre entsprechenden Geräte in der EU nicht in Verkehr bringen.

Der Arbeitsplan der Kommission sieht den Erlass von Ökodesign-Verordnungen für fast 30 Produktgruppen vor. Zehn solcher Ökodesign-Verordnungen wurden bereits beschlossen, aber nur fünf (Standby, einfache Set-Top-Boxen, gewerbliche Beleuchtung, Haushaltsbeleuchtung, Netzteile) sind schon formell erlassen worden und in Kraft getreten. Die übrigen fünf (Fernseher, Umlaufpumpen, Elektromotoren, Kühlgeräte, Waschmaschinen) befinden sich zurzeit noch in der Überprüfung durch das Europäische Parlament und den Rat. (Gra)

**Beteiligung bis 3. August möglich**

### [Online-Konsultation zur Bewertung des EU-Aktionsplans für Energieeffizienz](#)

Die Europäische Kommission hat zur Analyse und Bewertung des Aktionsplans Energieeffizienz aus dem Jahr 2006 via Online-Konsultationsverfahren aufgerufen. Sie möchte von den Teilnehmern in rund 20 Fragen auf Englisch mit Anmerkungsmöglichkeit auf Deutsch alles zum Themenspektrum Energieeffizienz wissen: Nullenergiehäuser, Maßnahmenkataloge zur weiteren Energiesenkung, finanzielle Anreize, Finanzierung, KMUs und Mehrwertsteuersätze etc..

## Verringerung von Stickoxiden, Feinstaub und Kohlenwasserstoff

Die Ergebnisse sollen in die Überarbeitung des Aktionsplans einfließen. Eine aktive Teilnahme verbreitert die Entscheidungsbasis der EU-Kommission. Die Konsultation läuft noch bis zum 3. August 2009. [Link zur Teilnahme](#). (NK)

## Neue Schadstoffgrenzwerte für Lkw vom EU-Ministerrat festgelegt

Ab 2014 müssen neue Lkw über 2610 kg in der Europäischen Union deutlich strengere Abgasgrenzwerte einhalten als heute. Der EU-Ministerrat billigte in seiner Sitzung vom 8./9. Juni 2009 die [Verordnung](#) über die sogenannte Euro-VI-Norm. Da sich die Minister und das Europäische Parlament (EP) bereits im Dezember 2008 im Vorfeld der ersten Lesung im EP auf das neue Gesetz geeinigt hatten, ist die inhaltliche Debatte nun abgeschlossen.

Der Euro-VI-Standard löst die Euro-V-Norm ab, die seit Oktober 2008 von allen neuen Nutzfahrzeugtypen eingehalten werden muss. Für alle Neufahrzeuge existierender Baureihen gilt Euro-V erst seit Jahresbeginn 2009. Ab 31. Dezember 2012 greift dann Euro-VI für alle neuen Typen und ein Jahr später für alle neuen Lkw.

Die Änderungen der Abgaswerte im Vergleich zu Euro-V sind erheblich: Der Ausstoß von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) muss um 80 Prozent, der von Feinstaubpartikeln um 66 Prozent und der von Kohlenwasserstoff (CO) um 70 Prozent verringert werden. Eine bestimmte Technik ist dafür nicht vorgeschrieben, doch EU-Kommission und Parlamentarier gehen davon aus, dass Dieselpartikelfilter eingebaut werden müssen und Systeme zur Abgasrückführung und Abgasnachbehandlung notwendig sind.

Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Hersteller wichtige Informationen, etwa über On-Board-Diagnosesysteme, sowie Reparatur- und Wartungshinweise, offenlegen müssen. Sie sollen in einem standardisierten Format, das noch von einem Technischen Ausschuss entwickelt werden muss, im Internet zur Verfügung gestellt werden, damit alle Werkstätten darauf Zugriff haben. (Ge, Wus)

## Lieferwagen und Transporter betroffen

## EU-Kommission will Vorgaben zum CO<sub>2</sub>-Ausstoß von leichten Nutzfahrzeugen machen

Die EU-Kommission plant Grenzwerte für den Kohlendioxid-Ausstoß von leichten Nutzfahrzeugen, d. h. Lieferwagen und Transportern. Zur Diskussion steht derzeit ein Grenzwert von 175 Gramm pro Kilometer, der bis 2012 eingehalten werden muss. 2015 soll der Grenzwert auf 160 Gramm pro Kilometer gesenkt werden. Die Hersteller gehen davon aus, dass schon durch den ersten Grenzwert ihre Lieferwagen und Transporter zwischen 1500 und 6000 Euro teurer würden. Der zweite Grenzwert sei kaum einzuhalten. Ferner bemängeln sie, dass der Kohlendioxid-Ausstoß auch immer vom Gewicht des Transporters und der Ladung abhängig sei. Die Kommission würde aber alle Arten von leichten Nutzfahrzeugen gleich behandeln.

**Zulässigkeit einer Vergabe  
hängt vom Einzelfall ab**

Die Kommission wird voraussichtlich am 15. September 2009 darüber entscheiden, wie der Richtlinienvorschlag aussehen soll. (Wus)

**EuGH zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der  
Abfallentsorgung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Entscheidung [C-480/06](#) vom 9. Juni 2009 die generelle Pflicht zur Ausschreibung bei der Zusammenarbeit von Kommunen und anderen öffentlichen Stellen konkretisiert und eingeschränkt.

Vier niedersächsische Landkreise hatten mit der Stadtreinigung Hamburg einen Vertrag über die Entsorgung ihrer Abfälle in einer Müllverbrennungsanlage geschlossen. Gleichzeitig verpflichteten sich die Landkreise, ihrerseits auf ihren Deponien Hamburger Abfälle zu entsorgen. Der Vertrag wurde ohne Durchführung des in der RL 92/50 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens durchgeführt. Dies rügte die Kommission und verwies darauf, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet sei. Weder wäre eine ausdrückliche Ausnahme einschlägig, noch könne sich auf die „In-House“-Ausnahme berufen werden, da es an der notwendigen Kontrolle fehle (Vgl. [EuGH, Teckal](#)) und das Wesentlichkeitskriterium nicht erfüllt sei (Vgl. [EuGH, Stadt Halle](#)).

Dazu stellte der EuGH fest, dass zwar ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen einem Dienstleistungserbringer und öffentlichen Auftraggebern i. S. d. Richtlinie geschlossen worden sei und auch keine ähnliche Kontrolle wie über eine Dienststelle („In-House“-Vergabe) ausgeübt werde, so dass keine Ausnahme vorliege. Dennoch läge aber im konkreten Fall kein Verstoß vor.

Das besondere an dem Fall war, dass

- die Aufgabe mit eigenen Mitteln erledigt wird,
- keine privaten Unternehmen beteiligt sind,
- keine Unteraufträge vorgesehen waren und
- es sich um staatliche Aufgaben handelt.

In diesem Zusammenhang stellte der EuGH fest, dass es sich bei der Abfallentsorgung um eine öffentliche Aufgabe handelt. Ohne Bedeutung sei, dass vorliegend nicht der als Ausnahme anerkannte Weg der Schaffung einer Einrichtung interkommunaler Zusammenarbeit gewählt worden sei, da eine solche spezielle Rechtsform nicht vorgeschrieben sei. Der freie Dienstleistungsverkehr und die Eröffnung eines unverfälschten Wettbewerbs seien durch die Vertragsform nicht gefährdet. Dabei sei die vorliegend gewählte Vertragsgestaltung zu beachten, die keine Vergabe von Aufträgen enthalte und auch nicht präjudiziere. Das Urteil stellt eine Klarstellung für die Frage der Anwendbarkeit des Vergaberechts im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit dar und macht deutlich, dass eine spezielle Form der Zusammenarbeit nicht automatisch zur Anwendung des Vergaberechts führen muss.

Mit dem Urteil lockert der EuGH seine strengen Anforderungen an Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Staatliche

Auftraggeber erhalten mehr Spielraum bei der Übertragung von Aufgaben der Daseinsvorsorge auf andere staatliche Stellen. Damit werden Maßnahmen zur Rekommunalisierung erleichtert. Die Entscheidung setzt die Reihe von Urteilen des EuGH zu Ausnahmen von der generellen Pflicht zur Ausschreibung von Beschaffungen der öffentlichen Auftraggeber fort. (CI, KM)

## **EuGH muss über Klagebefugnis entscheiden**

### **Darf Umweltverband gegen Kraftwerksbau klagen?**

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, um zu klären, inwieweit Umweltverbände Klagemöglichkeiten gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und eine Teilgenehmigung für ein Kohlekraftwerk haben (Az. 8 D 58/08.AK).

Eine Klagemöglichkeit hängt davon ab, ob Umweltorganisationen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften die Verletzung solcher Normen des Umweltrechts rügen können, die allein dem Schutz der Allgemeinheit oder der Natur dienen.

Der klagende Umweltverband BUND hatte moniert, dass er keine subjektiv-öffentlichen Rechte im Zulassungsverfahren habe und deshalb nicht klagebefugt sei. Damit seien die umweltrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, hier die Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10a 85/337/EWG), 96/61/EG und das Umweltrechtsbehelfsgesetz, EU-Richtlinie 2003/35/EG, nicht richtig umgesetzt worden.

Eine Entscheidung des EuGH steht jetzt aus. Sollte sich die Einschätzung des BUND als richtig erweisen, könnten Umweltverbände generell gegen derartige Bauvorhaben vorgehen und dadurch zumindest die Genehmigungsverfahren sehr ausdehnen, wenn nicht sogar ganz verhindern. Das OVG hat hierzu eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht. (TF, Wus)

## **Überarbeitung der geltenden Richtlinie soll Schwachstellenausmerzen**

### **Kommission schlägt neue Verordnung für Biozidprodukte vor**

Nicht nur für Desinfektions-, Schädlingsbekämpfungsmittel- oder Holzschutzmittel, sondern auch für Gegenstände wie Kleidung und Möbel, die mit solchen sogenannten Biozidprodukten (abgeleitet von bios griech. Leben und caedere lat. töten) behandelt wurden, sollen zukünftig EU-weite Regeln gelten – so der Wille der Europäischen Kommission. Nach längeren Vorarbeiten und vielfachen Ankündigungen hat die Behörde am 12. Juni 2009 einen Vorschlag für eine neue Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten vorgelegt. Die neue Verordnung soll die bisher geltende Biozid-Richtlinie aufheben und ersetzen.

Die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten war 1998 verabschiedet worden, um erstmalig einen EU-weit einheitlichen Umgang mit Bioziden zu ermöglichen – derzeit gelten in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Vorschriften. Die Richtlinie 98/8/EG etabliert einen harmonisierten Rahmen für die Zulassung von Biozidprodukten, die gegenseitige Anerkennung dieser Zulassungen innerhalb der EU und die Erstellung einer gemeinschaftlichen Positivliste von Wirkstoffen, die in

Biozidprodukten verwendet werden dürfen. Die Umsetzung dieses Rahmens ist zurzeit noch nicht abgeschlossen. Deshalb haben EU-Parlament und Rat erst kürzlich die Verlängerung bestimmter Fristen von Mai 2010 auf Mai 2014 beschlossen. Um bis zu diesem Zeitpunkt Schwächen und Probleme zu beseitigen, die sich bereits heute hinsichtlich der neuen Verfahren abzeichnen, hat die EU-Kommission nun die Revision der Richtlinie und ihre Umwandlung in eine Verordnung vorgeschlagen. Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Der Geltungsbereich soll auf behandelte biozidhaltige Materialien und Gegenstände ausgeweitet werden. Damit soll erreicht werden, dass auch Gegenstände die außerhalb der EU mit einem Biozidprodukt behandelt und dann importiert werden, den europäischen Regelungen unterliegen – und nicht wie bisher keinerlei Kontrolle unterstehen. Das Verfahren der Produktzulassung soll vereinfacht werden. Dafür soll für bestimmte Produkte eine zentrale, gemeinschaftliche Zulassung über die Europäische Chemikalienagentur ECHA ermöglicht werden. Für die übrigen soll weiterhin das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Zulassungen gelten, diese Anerkennung soll aber verstärkt werden. Die bisher sehr hohen Datenanforderungen an die Hersteller sollen verringert und die Regelungen für Produkte mit niedrigem Risikopotenzial vereinfacht werden. Zudem soll der Austausch von Versuchsdaten zwecks Wirkstoffgenehmigung und Produktzulassung zukünftig verbindlich gestaltet werden, um Kosteneinsparungen für die Hersteller zu erzielen. Schließlich soll die Erhebung von Gebühren seitens der Mitgliedstaaten in Teilen vereinheitlicht und Sondervorschriften für kleine und mittlere Unternehmen erlassen werden.

Es obliegt nun dem Europäischen Parlament und dem Rat über diese Vorschläge zu befinden. Ziel der EU-Kommission ist ein Inkrafttreten der neuen Verordnung zum 1. Januar 2013. (Gra)

## Ökologisches Handeln ökonomisch sinnvoll

### Artenschwund hat wirtschaftliche Auswirkungen

Die Zukunft ganzer Branchen ist vom Erhalt der Artenvielfalt abhängig – so das Ergebnis des [„Theme Report Biodiversity“](#). Das vom Europäischen Fachverband für nachhaltiges Investment (Eurosif) in Kooperation mit oekom research publizierte Hintergrundpapier über Artenvielfalt (6 Seiten) zeigt auf, in welchem Maße die Wirtschaft von einer nachhaltig genutzten Umwelt abhängig ist. Gleichzeitig wird vor den wirtschaftlichen Folgen eines Raubbaus der Natur gewarnt. Allein der jährliche weltweite wirtschaftliche Nutzen durch die Bestäubung von Blüten durch Bienen wird auf über 29 Mrd. € beziffert.

Nicht nur Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder der Ökotourismus sind direkt von einer intakten Umwelt abhängig, sondern auch der Immobilienmarkt, die Chemie- und die Pharmaindustrie. Der Handel wird in zunehmendem Maße durch geänderte Konsumgewohnheiten indirekt beeinflusst. Bioprodukte sind inzwischen aus keinem Lebensmittelgeschäft mehr wegzudenken. Auch in Deutschland gewinnt die neue Ökogeneration der LOHAS (Lifestyle of Health and Sustainability) immer größere Bedeutung. Darunter versteht man Konsumenten,

die durch bewusste Kaufentscheidungen ein nachhaltiges Wirtschaften fördern. (NK)

## Umsetzung bis 2012

### ETS-Novelle in Kraft getreten

Die „Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten“ wurde am 5. Juni 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, ist am 25. Juni 2009 in Kraft getreten und muss bis zum 31. Dezember 2012 in nationales Recht umgesetzt sein.

Die neue Bundesregierung wird die deutsche Umsetzung mit Hochdruck betreiben und dazu das gesamte deutsche Emissions-Handelsrecht novellieren. (AR)

## Kein Umsetzungsbedarf in Deutschland

### Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Die Richtlinie 2009/28/EG ist am 5. Juni 2009 im Amtsblatt veröffentlicht worden und tritt damit Ende Juni 2009 in Kraft. Ein kurzfristiger Anpassungsbedarf der Anfang 2009 in Kraft getretenen Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien im Strom- und Wärmebereich in Deutschland wird durch die Richtlinie nicht ausgelöst. Bei den Verordnungen zu Biomasse-Nachhaltigkeit konnten die Vorgaben der Richtlinie bereits berücksichtigt werden. (DK)

## Sommerzeit ist Badeurlaubszeit

### Qualität deutscher Badegewässer im EU-Vergleich spitze

Wer im Sommer in den Urlaub fahren will, sollte sich über die Qualität der Badegewässer informieren. Rechtzeitig vor Urlaubsbeginn haben Europäische Kommission und Europäische Umweltagentur ihren Jahresbericht über die Qualität der Badegewässer 2008 veröffentlicht.

Deutschland mit seinen insgesamt 2263 untersuchten Badeorten schneidet dabei besonders gut ab: 98,7 Prozent der deutschen Küstengewässer (EU insgesamt: 96 Prozent) und 98,3 Prozent der deutschen Binnengewässer von Flüssen und Seen (92 Prozent EU-weit) erfüllen die europäische Qualitätsanforderungen.

Innerhalb der Europäischen Union verbessert sich seit 1990 die Qualität aller Badegewässer. Zur Feststellung der Qualität werden die Badegewässer anhand einer Reihe von physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Parametern getestet, für die in der Badegewässer-Richtlinie verbindliche Werte vorgeschrieben sind. Die Mitgliedstaaten müssen diese Werte einhalten, können aber auch strengere Vorschriften oder unverbindliche Richtwerte festlegen. Sämtliche Informationen, unter anderem auch den Bericht für jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat, stehen auf der [Website](#) der EU-Kommission. Zum nationalen Bericht für Deutschland sowie zu Grafiken und Statistiken der einzelnen Bundesländer geht es [hier](#) und [hier](#). (Wus)

---

## Bund

---

### **Bundesrat muss noch zustimmen**

#### **Bundestag beschließt Restbestände des Umweltgesetzbuchs**

Vier neue Gesetze hat uns die Schlussrunde des Deutschen Bundestages am 19. Juni beschert. Nun muss noch der Bundesrat zustimmen, dann sind zumindest Teile des Projekts „Umweltgesetzbuch“ (UGB) in dieser Legislaturperiode verwirklicht worden.

Nach dem Scheitern des UGB hatte die Bundesregierung im März vier Gesetze beschlossen, mit denen Teile des geplanten neuen Rechts verwirklicht werden sollen:

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), das Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU).

Besonders das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz standen unter einem gewissen Zeitdruck, weil bei der Änderung der Umweltkompetenzen im Grundgesetz dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 1. Januar 2010 eingeräumt worden war, ein bundeseinheitliches Recht zu schaffen, bevor die Länder von ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Erlass von Abweichungsgesetzgebung Gebrauch machen durften (siehe Art 125b Absatz 1 Satz 3 GG).

Der Bundesrat hatte zu den Entwürfen der Bundesregierung eine Vielzahl von Änderungen vorgeschlagen, diese waren im Rahmen eines informellen Vermittlungsverfahrens zwischen Vertretern von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung teilweise berücksichtigt worden.

Entsprechend der neuen grundgesetzlichen Kompetenzordnung liegen nun erstmals ein umfassendes Bundes-Wasserrecht und Bundesnaturschutzrecht vor. Aber die Länder haben nach Veröffentlichung sechs Monate Zeit, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes Änderungen ihr Land betreffend zu beschließen (Art 72 Absatz 3 GG). Die Länder müssen allerdings „abweichungsfeste Kerne“ der Gesetze beachten, die sie nicht verändern dürfen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Länder verhalten werden.

Die neuen Gesetze sollen hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen sofort, im Übrigen sechs Monate nach Veröffentlichung in Kraft treten. Wenn also die Gesetze wie geplant im August im Bundesgesetzblatt erscheinen, treten sie am 1. März 2010 in Kraft. (Hüw)

### **Umstrittenes Verfahren zur CO<sub>2</sub>-Speicherung**

#### **CCS-Gesetz in dieser Legislaturperiode gescheitert**

Die Bemühungen der Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Grundlage für die Abscheidung von CO<sub>2</sub> in Kohlekraftwerken und Speicherung des Gases in Gesteinsschichten (CCS – Carbon Capture and Storage) zu schaffen, sind gescheitert. Am 24. Juni 2009 wurde das Vorhaben insbesondere aufgrund des Widerstands Schleswig-Holsteins

aufgegeben und auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Hintergrund des Widerstands ist das Vorhaben der RWE AG, Mitte des nächsten Jahrzehnts ein Pilotkraftwerk in der Nähe von Köln zu errichten und das abgespaltene CO<sub>2</sub> mit einer Pipeline nach Schleswig-Holstein zu transportieren, um dort die langfristige Lagerung in Gesteinsschichten zu erproben. Proteste und Auseinandersetzungen kurz vor den Bundestagswahlen sollten offenbar verhindert werden.

CCS kann weltweit eine Option sein, um Energieversorgungssicherheit und Klimaschutz in Einklang zu bringen. Kohlevorkommen stehen auf allen Kontinenten mindestens noch im nächsten Jahrhundert ausreichend zur Verfügung. Um die Kohlenutzung mit den heute diskutierten Klimaschutzziele vereinbar zu machen, muss jedoch nach Wegen gesucht werden, das bei der Energieerzeugung entstehende CO<sub>2</sub> langfristig und sicher zu lagern. Derzeit wird insbesondere in den USA, der EU und China in die Erforschung der CCS-Technologien investiert – Deutschland darf bei der Erforschung dieser Option nicht ins Hintertreffen geraten. Das Know-how würde von Unternehmen im Ausland aufgebaut und die Chance auf die Teilhabe an einem potenziellen Wachstumsmarkt vertan. Denn selbst bei einer deutlichen Weichenstellung pro Energieeffizienz und erneuerbare Energien ist durch den stark wachsenden Energiebedarf in den Schwellenländern mit einem verstärkten Kohleeinsatz zu rechnen. Einige Demonstrationsprojekte sind notwendig, um Erfahrungen mit unterschiedlichen CCS (Carbon Capture and Storage) – Technologien zu sammeln und entscheiden zu können, ob CCS in großem Maßstab sicher und wettbewerbsfähig durchführbar ist. Dazu muss der Gesetzgeber möglichst noch in diesem Jahr einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen schaffen. Sollte die Erprobungsphase erfolgreich sein, kann der Gesetzesrahmen aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungen nachjustieren. (DK)

## Novellierung des Abfallrechts geplant

### **BMU-Forschungsvorhaben „Weitere Vereinfachung des Abfallrechtsrechts“**

Im Auftrag eines Forschungsvorhabens des Bundesumweltministeriums (BMU) haben die Professoren Thomas Schomerus und Ludger-Anselm Versteyl ein 441-seitiges Gutachten mit dem Titel „Weitere Vereinfachung des Abfallrechts“ vorgelegt. Darin wird das bestehende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) im Hinblick auf Möglichkeiten zur Vereinfachung und Optimierung untersucht und es werden entsprechende Reformvorschläge unterbreitet.

Das Gutachten ist für das BMU eine wichtige Diskussionsgrundlage bei den bestehenden gesetzlichen Regelungen für die anstehende KrW-/AbfG-Novelle, mit der darüber hinaus die verabschiedete Novelle der EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Das BMU wird erst nach den Bundestagswahlen in Abstimmung mit der neuen Hausspitze einen BMU-Referentenentwurf Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres vorlegen; Bundestag und Bundesrat sind zu beteiligen.

Folgende wesentliche Ergebnisse des Gutachtens sind festzuhalten:

#### 1. Drittbeauftragung/Übertragung von Entsorgungspflichten (§§ 15 - 18 KrW-/AbfG)

- In § 15 Abs. 2 wird vorgeschlagen bzw. klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Pflichten zur privaten Hausmüllentsorgung auf Dritte übertragen können.
- In § 16 Abs. 2 soll die Pflichtenübertragung auf Dritte rechtlich in Form einer Beleihung erfolgen mit entsprechenden Hoheitsbefugnissen; auf die sehr praxisrelevanten Regelungen des § 16 soll nicht verzichtet werden.
- In § 17 soll Abs. 2 (Beteiligung von Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft an Verbänden der Abfallerzeuger und Hinwirken auf die Bildung solcher Verbände) ersatzlos gestrichen werden; dies sei historisch begründet und inzwischen überholt. Im Übrigen bleibt die Übertragung von Entsorgungsaufgaben auf Verbände bestehen.
- In § 18 Abs. 2 wird die Übertragung von Entsorgungsaufgaben auf die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft ersatzlos gestrichen, da diese bislang nicht stattfand, ebenfalls historisch begründet ist und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgaben und Stellung insbesondere der IHKs auch künftig als unrealistisch angesehen wird.

#### 2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 39 KrW-/AbfG)

In § 39 soll Abs. 1 (Unterrichtung der Länder) gestrichen werden, da dies durch § 10 Umweltinformationsgesetz (UIG) abgedeckt ist.

#### 3. Transport-, Makler- und Händlergenehmigung (§§ 49 – 51 KrW-/AbfG)

- In Umsetzung von Artikel 12 der Abfallrahmenrichtlinie werden auch Händler einbezogen.
- Die Ausübung der Tätigkeiten von Transporteuren, Maklern und Händlern setzt die behördliche Erteilung einer Erlaubnis voraus; davon werden öffentliche und private Entsorgungsträger sowie entsprechend qualifizierte Entsorgungsfachbetriebe ausgenommen.
- Soweit eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, haben diese Akteure die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen.
- Von der Erlaubnispflicht werden geringfügige Abfalltransporte ausgenommen.

#### 4. Entsorgungsfachbetriebe/Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 KrW-/AbfG)

- Die unterschiedlichen Regelungen werden zusammengeführt und harmonisiert; die Anforderungen an Entsorgungsgemeinschaften durch Verordnung konkretisiert.
- In Abs. 3 werden die Inhalte der Verordnungsermächtigung erheblich ausgeweitet.

Der DIHK wird sich in enger Zusammenarbeit mit den IHKs sowie mit dem DIHK-Umwelt- und Energieausschuss im Rahmen der Gesetzesnovelle positionieren und einbringen. (AR)

## Aus für blaue Tonne

### Bundesverwaltungsgericht stärkt kommunale Altpapierentsorgung

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 18. Juni 2009 den seit Jahren tobenden „Kampf um's Altpapier“ zwischen privaten Entsorgern und Kommunen zugunsten der Kommunen entscheiden. Damit wurde die kommunale Entsorgung gestärkt – eine „Entwicklung“, die auch politisch über die Umsetzung der kommunalfreundlichen Vorgaben in der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie bei der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Berücksichtigung finden dürfte.

Hintergrund der gerichtlichen Auseinandersetzungen war die grundsätzliche Frage, inwieweit privater Hausmüll – in diesem Falle Altpapier – der kommunalen Entsorgung auch dann zu überlassen ist, wenn der private Haushalt nicht selbst, sondern über einen beauftragten Dritten – einen gewerblichen Abfallsammler – durch die Aufstellung von blauen Altpapier-Containern Altpapier der (gewerblichen) Verwertung zuführt. Das Gericht urteilte: Grundsätzlich habe nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Kommune die Zuständigkeit für diese Entsorgung, es sein denn, der private Abfallbesitzer sei zu einer eigenen/persönlichen Entsorgung – wie z. B. bei der Eigenkompostierung – in der Lage. Anders sei dies natürlich bei verwertbarem Müll aus anderen Herkunftsbereichen wie etwa dem Gewerbe.

Gleichzeitig hat das Gericht die Voraussetzungen für eine „gewerbliche Sammlung“ erheblich enger gefasst; diese sind nun vom Oberwaltungsgericht zu prüfen. (AR)

## Abwägungs- und Ausgleichsgebot beachtet

### VG Münster bestätigt DIHK-Äußerungen zur Energiepolitik

Die Klägerin, eine Betreiberin von Windkraftanlagen, wollte die IHK auf Austritt aus dem DIHK sowie auf Unterlassung von Äußerungen gegen die Erhöhung des Marktanteils erneuerbarer Energien, gegen den Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie und gegen die aktuelle Klimaschutzpolitik der Bundesregierung in Anspruch nehmen. Konkret ging es um Stellungnahmen und Veröffentlichungen des DIHK zur Energiepolitik einschließlich des Atomausstiegs sowie Äußerungen des damaligen DIHK-Präsidenten Braun in einem Interview zur Klimapolitik und zu angeblich allgemeinpolitischen Äußerungen zur Regierungspolitik, die nicht der Meinung der Klägerin entsprachen. Das VG Münster hat die Klage mit Urteil vom 20. Mai 2009 – 9 K 1076/07 – in vollem Umfang abgewiesen.

Bereits einen Anspruch eines IHK-Mitgliedes auf Austritt der IHK aus dem Dachverband hält das Gericht grundsätzlich für fraglich, lässt diese Frage aber offen, da nicht einmal die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch vorliegen.

Das Gericht bestätigt die Kompetenz der IHK und damit auch des DIHK, sich zu den angesprochenen Themen aus Sicht der Wirtschaft zu äußern und stellt dabei auch klar, dass Gesamtinteressenvertretung nicht gemeinsames Interesse bedeutet, sondern dass der Wert der IHK-Stellungnahmen darin liegt, nach Abwägung aller Einzelinteressen auch gegen die Interessen Einzelner Positionen vertreten zu können. Weiterhin wird auf das Verfahren des Meinungsbildungsprozesses abgestellt und ein Abwägungs- und Ausgleichsgebot betont. Dem ist der DIHK auch nachgekommen.

Ebenfalls stellt das Gericht klar, dass ein ausreichender Bezug zur Wirtschaft gegeben und dargestellt ist. Selbst wenn auch ein allgemeiner politischer Bezug vorliegt, ist dies unschädlich, solange der wirtschaftliche Bezug gegeben und Grundlage der Stellungnahme ist.

In diesem Urteil bescheinigt das Gericht dem DIHK, formal und inhaltlich den Vorgaben des IHKG entsprechend tätig geworden zu sein. (Ri)

## Verbot von Triclosan kommt

### Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung geplant

Die Richtlinie 2008/39/EG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wird derzeit vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in deutsches Recht umgesetzt. Demnach dürfen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff (ausgenommen Deckeldichtungen) ab dem 1. Januar 2010 nur noch EU-weit zugelassene Additive verwendet werden. Additive, die zu diesem Zeitpunkt noch in dem sog. „Vorläufigen Verzeichnis der Additive“ aufgeführt sind, dürfen in einer Übergangsphase weiter eingesetzt werden. Die Verwendung von Triclosan in Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff wird aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes verboten. Triclosan ist ein Biozidwirkstoff, der in einer breiten Palette von Bedarfsgegenständen, vor allem in kosmetischen Pflegeprodukten, Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung bzw. Desinfektionsmitteln, in Kunststoffbehältnissen und Lebensmittelkontaktmaterialien eingesetzt wird. (Wus)

## Überschreitungstage nicht untersucht

### ADAC-Untersuchung zur Wirksamkeit von Umweltzonen

Der ADAC hat eine Untersuchung veröffentlicht, in der beispielhaft für einige Städte die Wirksamkeit von Umweltzonen analysiert wurde. Dabei wurde jeweils die Entwicklung der Jahresmittelwerte für PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> in einigen Städten mit und ohne Umweltzone verglichen. Das Ergebnis: In den untersuchten Städten wurden – an den verschiedenen Messstationen – sowohl Rückgänge als auch Anstiege der Jahresmittelwerte festgestellt. Bei der Untersuchung wurden lediglich die Jahresmittelwerte betrachtet. Eine Auswertung der Überschreitungstage, die die EU-Richtlinie als Kriterium für die Luftqualität vorsieht, wurde nicht vorgenommen. Das Ergebnis des ADAC, dass kein bemerkenswerter Einfluss der Umweltzonen auf die Luftqualität festzustellen ist, ist folglich unter diesem Vorbehalt zu betrachten. (alb)

## Wetterlage bringt mehr Feinstaub

### Umweltbundesamt veröffentlicht Hintergrundpapier zur Feinstaubbelastung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat ein neues Hintergrundpapier zur „[Feinstaubbelastung in Deutschland](#)“ veröffentlicht. Demnach ist in sechs Städten, darunter Stuttgart und München – der Grenzwert (Tagesmittelwert) von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft ( $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) bereits jetzt an mehr als den zulässigen 35 Tagen pro Jahr überschritten. Weitere zehn Städte in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen, Hessen und Sachsen stünden kurz vor der Grenzwertüberschreitung. Ein Grund dafür sei das Wetter zu Beginn dieses Jahres: Windschwache Hochdruckwetterlagen, die häufiger auftraten als in den Jahren 2007 und 2008, behinderten den Abtransport der Luftschadstoffe.

Die Analyse der aktuellen Situation kommt zu dem Schluss, dass die bis jetzt ergriffenen Maßnahmen nur begrenzt wirken. Eine dauerhafte Senkung der Feinstaubbelastung muss aber erreicht werden, um die Grenzwerte aus der europäischen Luftqualitätsrichtlinie einzuhalten. Im Papier werden verschiedene Bekämpfungsmaßnahmen erläutert, wobei der kontrovers diskutierte Hauptansatz – Belastungsreduzierung im Straßenverkehr – weiter im Fokus steht. Allerdings soll dieser Ansatz auch auf Kleinfeuerungsanlagen ausgeweitet werden und zur nachhaltigen Lösung des Problems wird ein europäisches Vorgehen gefordert. (NK)

## Novelle der 1. BImSchV kommt

### Weniger Feinstaub durch moderne Kleinfeuerungsanlagen

Heizungsanlagen zur zentralen Wärme- und Wasserversorgung von Gebäuden, Holzheizungen, Kaminöfen, und andere kleine und mittlere Feuerungsanlagen sollen in Zukunft weniger Feinstaub emittieren. Hierfür schreibt die Novelle der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einen anspruchsvollen Feinstaubgrenzwert vor. Rund 4,5 Millionen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, darunter viele in kleineren Betrieben, müssen in den kommenden Jahren nachgerüstet oder ganz ausgetauscht werden – ein wichtiger Beitrag zur Einhaltung EU-Feinstaub-Grenzwerte.

Die Novellierung der Regelungen über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ist wichtig und zeitlich überfällig, da sie sich noch am Stand der Technik aus den 80-er Jahren orientiert. Die aktuelle Feinstaubbelastung erfordert aber, dass auch die Kleinfeuerungsanlagen einen angemessenen Beitrag zur Emissionsminderung leisten. Der DIHK unterstützt das Vorhaben, die Novelle noch in der aktuellen Legislaturperiode zu verabschieden. Dennoch sollten Bundestag und Bundesrat bei ihren Debatten in den nächsten Wochen noch einige Schwächen der Verordnung korrigieren:

1. Nur Bezirksschornsteinfegermeister sollen auch zukünftig die obligatorischen, wiederkehrenden Abgasmessungen an Kleinfeuerungsanlagen durchführen. Die Verordnung festigt damit das Monopol der Schornsteinfeger, das der DIHK für nicht mehr zeitgemäß hält. Auch fachkundiges Personal aus den Bereichen Heizungsinstallation, Klima- und Lüftungstechnik

- kann die Messungen durchführen, da üblicherweise auch dieser Personenkreis bei der Anlagenwartung und -instandsetzung dieselben messtechnischen Geräte verwendet.
2. Darüber hinaus ist die Einführung einer neuen Beratungspflicht für Betreiber von Feuerstätten für feste Brennstoffe praxisfremd. Es ist unwahrscheinlich, dass die Adressaten der Verordnung – Kleingewerbetreibende und private Haushalte, die im Regelfall keine fundierte Kenntnis der 1. BImSchV haben, – nach der Errichtung einer Anlage oder dem Betreiberwechsel auf den Bezirksschornsteinfeger für eine Informationsberatung zugehen. Im Rahmen der üblichen Prüfungen kann kontrolliert werden, ob sachgerecht geheizt wird. Wenn nicht, wird er den Betreiber aus Gründen des Brandschutzes entsprechend informieren. Wie zudem der Vollzug, d. h. der Nachweis der Beratung, überwacht werden soll, bleibt offen.
  3. Die Überprüfungspflichten für die Anlagen sind zahlreich. Kaum hat der Hersteller eine neue Feuerungsanlage installiert, muss der Schornsteinfeger zum Prüfen kommen. Diese Prüfung könnte aber auch der Hersteller durchführen. Ferner sollen die Emissionsmessgeräte halbjährlich von einer Behörde kontrolliert werden – ein Zyklus, der für kleinen und mittleren Feuerungsanlagen nicht verhältnismäßig erscheint.
  4. Können die Betroffenen Überprüfungs- und Kontrollpflichten zusammenlegen, wären damit auch Kosten gespart. Angesichts der durch die Erneuerung alter Anlagen zu erwartenden Ausgaben für viele Betriebe ein wünschenswerter Effekt. Denn bei den in die Jahre gekommenen Modellen wird der Einbau eines neuen Filters aufgrund veralteter Technik gar nicht mehr möglich sein.

Die Investitionen der Anlagenbetreiber in die Feinstaubreduktion der Kommunen sollten von diesen auch honoriert werden. Zahlreiche Kommunen haben Luftqualitätspläne aufgestellt, um den Feinstaub in ihren Städten zu reduzieren. Die neuen Grenzwerte werden zur Erneuerung kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen führen, womit viele Betriebe ihren Beitrag zur Luftqualitätsverbesserung leisten. Im Gegenzug sollten diese Gewerbetreibenden dann jedoch sicher sein dürfen, dass ihre Anlagen nicht noch zusätzlich Gegenstand lokaler Luftreinhaltepläne werden. (JR, Wus)

## **EU initiiert Energiesparprogramm „Energy Star“**

### **Energieeffizientes Büromaterial senkt Kosten**

Ein Unternehmen kann durch den bewussten Umgang mit elektronischen Geräten Kosten senken. In Zeiten steigender Energiepreise sollte die Formel „Abschalten statt Standby-by“ selbstverständlich sein. Allerdings kann das Sparen viel früher beginnen: beim Kauf von energieeffizienteren Geräten. Stromsparende Geräte verringern nicht nur die Energiekosten der Bürogeräte selbst, sondern bedeuten ebenfalls geringere Hitzeentwicklung im Büro, wodurch weniger Klimatisierungskosten entstehen und eine erhöhte Lebensdauer der Geräte gewährleistet ist.



Um Unternehmen das Stromsparen zu erleichtern, haben die EU und die USA in Kooperation seit dem 1. Juli 2009 verbindliche Kriterien für Bürogeräte eingeführt. Mit dem Programm „[Energy Star](#)“ soll es Unternehmen und Privatpersonen erleichtert werden die Energieeffizienz von Produkten bei der Kaufentscheidung zu berücksichtigen. Eine beinahe täglich aktualisierte und erweiterte [Datenbank](#) und ein individuelle einstellbarer [Energierechner](#) stehen zu Verfügung.

Mit Hilfe dieses Programms sollen in der EU in den nächsten 4 bis 6 Jahren Stromeinsparungen von über 20 Terawattstunden erreicht werden – dies ist mit dem jährlichen Energieverbrauch Irlands vergleichbar. (NK)

## Viele Tipps für Energiesparer

### [Internet Plattform „BUILT UP“ informiert über Energiesparpotenzial bei Gebäuden](#)

Innerhalb der EU verbrauchen Gebäude über 40 % der Energie; die EU-Kommission sieht hier Handlungs- und Einsparpotenzial. Um die Unternehmer und Bürger bei ihren Bemühungen zur Senkung des Energieverbrauchs zu unterstützen, hat die EU-Kommission eine neue Internetplattform – [BUILD UP](#) – eröffnet. Mithilfe dieses Portals sollen Unternehmer und Privatpersonen selbst aktiv werden. Die Teilnehmer können Inhalte selbst gestalten und Praxis- und Erfahrungstipps austauschen. Darüber hinaus wird auch über die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert.

Dieses Portal ist eine von vielen Maßnahmen, mit denen die EU-Kommission die Energieparziele für 2020 erreichen will. (NK)

## Zukunftsträchtige Projekte gesucht

### [Zukunftspreis Alternative Antriebstechniken 2010 ausgeschrieben](#)

Die Innovationsvereinigung für die Deutsche Wirtschaft (idwi) schreibt in Kooperation mit der IHK Innovationsberatung Hessen den „Zukunftspreis für Alternative Antriebstechniken 2010“ aus. Ziel des Preises ist es, zukunftssträchtige Ideen und Projekte zu fördern, bekannt zu machen und den direkten Draht zu den führenden Produzenten Deutschlands herzustellen. Denn die bisherigen Versuche, alternative Antriebstechniken im Markt einzuführen, scheiterten oft an der mangelnden Vernetzung unterschiedlicher Branchen. Ausgezeichnet werden sollen Einzelpersonen, Gruppen, Institutionen oder Unternehmen, die sich für die Förderung alternativer Antriebstechniken einsetzen. Mehr Informationen gibt es auf der [Website des idwi](#). Die Beiträge sind bis zum 30. August 2009 beim idwi einzureichen. (Wus)

## Meere sind wichtige Kohlendioxidspeicher

### [UBA-Broschüre zu Klimawandel und marinen Ökosystemen erschienen](#)

Eine neue Broschüre des UBA beschreibt die kritische Situation der marinen Ökosysteme und geht auf die Folgen des Klimawandels für den Meereszustand, die Meeresbewohner und die Nutzung der Meere ein. Die Ozeane nehmen jährlich etwa 30 % des vom Menschen verursachten Kohlendioxids auf. Sie speichern rund das

50-fache der in der Atmosphäre vorliegenden Menge und sind auch langfristig die wichtigste Senke für Kohlendioxid. Die Veröffentlichung „Klimawandel und marine Ökosysteme – Meeresschutz ist Klimaschutz“ steht auf der [Website des UBA](#) zur Verfügung. (Wus)

---

## Länder

---

### Direktverflüssigung bringt mehr Energie

#### IHK-Innovationstour zu Biomasse-Verflüssigung am 23. September 2009 in Hamburg

Über die Produktion der völlig neuartigen „Biokraftstoffe der dritten Generation“ können sich interessierte Unternehmer bei einem Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 23. September 2009 in Hamburg informieren. An der dortigen Fakultät für Life Sciences erforscht Professor Thomas Willner, wie Abfallstoffe und Biomasse in flüssige Kraftstoffe umgewandelt werden können.

Herkömmlicherweise wird die Biomasse unter sehr hohen Temperaturen in einzelne Gasmoleküle zerlegt, wieder zusammengesetzt und schließlich verflüssigt. Die Energieausbeute bei diesem aufwändigen Verfahren liegt nur bei 40 %. Grundlegend anders funktioniert das „Direktverflüssigungsverfahren“ der Hamburger Wissenschaftler: Durch katalytische und thermische Prozesse entfällt der Umweg über Gasmoleküle. Im Ergebnis entstehen Biokraftstoffe, die 70 % der Rohstoffenergie enthalten.

Die Veranstaltung am 23. September bietet von 16 bis 19 Uhr Gelegenheit, die innovative Methode direkt bei den Forschern kennenzulernen und die Labore zu besichtigen. Sie ist Teil der Reihe „Forschung erforschen – die Innovationstour der Metropol-IHKs“. Eine Übersicht über alle Termine und Stationen finden Sie auf der Website der [Handelskammer Hamburg](#). (Quelle: HK Hamburg)

### Innovationen aus Nordrhein-Westfalen

#### Bundsumweltministerium fördert Biomasse-Pilotprojekt

Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms fördert das Bundesumweltministerium (BMU) ein [Pilotprojekt](#) zur Energiegewinnung aus Biomasse. Dank eines neuartigen Röhrensystems, entwickelt von der Firma Franke Transport & Biogas (Borchen, Nordrhein-Westfalen), können nun verpackte Bioabfälle leichter zur Energiegewinnung genutzt werden und eine bestehende Biogasanlage wird modernisiert. Unter dem Oberbegriff Biomasse findet sich eine Vielzahl sehr heterogener Produkte wie Holzpellets, Bio-, Klärgase, Biokraftstoff und diverse Abfall/Nebenprodukte. Brauereinebenprodukte werden zum Beispiel zur Energiegewinnung genutzt, aus vermeintlichem Abfall wird Energie.

Biomasse gewinnt als Energieträger in Deutschland immer mehr an Bedeutung und ist für 6,8 % (2008) der Energieversorgung verantwortlich, d. h. Platz 1 bei den erneuerbaren Energien. Im Gegensatz zur Wind- und Solarenergie zeichnet sich Biomasse durch seine Versorgungssicherheit aus. Darüber hinaus ist sie sehr klimaverträglich, da beim Energiegewinnungsprozess nur soviel

CO<sub>2</sub> freigesetzt wird, wie die Pflanzen vorher der Umwelt entzogen haben.

Die Förderrichtlinien für Projekte können auf der Internetseite des [BMU](#) abgerufen werden. (NK)

## Effiziente Mobilität gewinnt

### Auszeichnung für vorbildliches Mobilitätsmanagement

Das Bundesumweltministerium (BMU) und die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) haben sechs Betriebe und Kommunen ausgezeichnet, die durch innovative Mobilitätsangebote den Personenverkehr an ihrem Standort klimafreundlicher gestalten. Im Rahmen des bundesweiten Wettbewerbs „Best Practice im Mobilitätsmanagement“ wurden vorbildliche Projekte gesucht, mit denen Pkw-Fahrer zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel und das Fahrrad sowie zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert werden. Der Wettbewerb ist Teil des dena-Aktionsprogramms „effizient mobil“, das vom BMU im Rahmen der Klimaschutzinitiative mit 3,8 Mio. Euro gefördert wird. Das Projekt zielt darauf ab, die Emissionen im Verkehrssektor zu reduzieren.

In der Kategorie betriebliches Mobilitätsmanagement hat das Uni-Klinikum Freiburg den Wettbewerb für sich entschieden. Überzeugt hat die Jury eine sehr innovative Parkraumbewirtschaftung, in der 30 % der Einnahmen in die Finanzierung von Jobtickets und ein Bonussystem fließen, das diejenigen belohnt, die auf einen Parkplatz verzichten. Darüber hinaus wurden die Fahrradabstellplätze ausgebaut sowie eine Mitfahrbörse und Mobilitätsberatung für die Beschäftigten eingeführt. Den zweiten Preis in dieser Kategorie erhielt die Lincoln AG in Walldorf, die sehr effektiv die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördert. Zudem hat das Unternehmen eine neue standortnahe Haltestelle gebaut. Die Verwaltung der Region Hannover wurde für ein sehr breites Bündel von Maßnahmen, das vom Jobticket bis zur Fahrradförderung reicht, mit dem dritten Platz ausgezeichnet. Weitere Informationen unter [www.effizient-mobil.de](http://www.effizient-mobil.de). (Quelle: BMU)

---

## Veranstaltungen

---

### Einsteigerseminar: CO<sub>2</sub>-Minderungsprojekte und Kyoto-Protokoll

Seit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls 2005 hat sich das europäische Emissionshandelssystem als marktwirtschaftliches Instrument fest etabliert. Besonders seit der Verknappung der zuteilungsfähigen Gesamtmenge der deutschen Emissionsberechtigungen ab 2008, rücken der Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten und die Nutzung der projektbasierten Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) immer stärker in den Focus der Unternehmen und bieten besonders für technik- und exportorientierte Unternehmen neue Marktchancen.



Mit dem Einsteigerseminar, veranstaltet von der Transferstelle Internationaler Emissionshandel Hessen und der Aktionslinie Hessen-Umwelttech, werden grundlegende Informationen vermittelt und anhand von Praxisbeispielen die Vorteile der Nutzung der projektbasierten Mechanismen aufgezeigt. Die Veranstaltung richtet sich an Umwelttechnologie-Unternehmen, die die Chancen für ihr Unternehmen im Hinblick auf CDM- und JI-Projekte ausloten oder sich allgemein zum Thema informieren möchten.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Redaktion: Thomas Ilka (ilk) zugleich ViSdP, Meike Albers (alb), Jochen Clausnitzer (Cl), Tine Fuchs (TF), Dr. Ralf Gerschkat (Ge), Corinna Grajetzky (Gra), Dr. Hermann Hüwels (Hüw), Annette Karstedt-Meierrieks (KM), Dr. Dieter Kreikenbaum (DK), Nicolas Kügler (NK), Jürgen Richter, IHK Berlin (JR), Axel Rickert (Ri), Dr. Armin Rockholz (AR), Dr. Bettina Wurster (Wus)

Bei den angelinkten externen Seiten handelt es sich ausschließlich um fremde Inhalte. Der DIHK übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der angelinkten Seiten. Wir haben keinerlei Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten und können deshalb für die inhaltliche Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit fremder Inhalte keine Gewähr leisten. Es wird ausdrücklich erklärt, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechend verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren